

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	4 (1928-1929)
Heft:	15
Artikel:	Das Schiesswesen im 17. Jahrhundert
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-710723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bündnerische Synode ist geteilter Auffassung und betrachtet diese Frage als eine solche des Glaubens. Sie sieht deshalb von einer Stellungnahme ab.

Auch die Synoden, welche zur Landesverteidigung stehen, sprechen sich gegen den Krieg aus. Auch sie wollen den Frieden. Sie sind stolz darauf, einem Volke anzugehören, das schon jahrhundertelang neutral war. Im Ziele sind wir alle einig, aber unser Weg ist nicht gemeinsam. Für den Frieden müssen Opfer gebracht werden. Die Schweiz würde ein Vakuum, das den Krieg anzieht, wenn wir einseitig abrüsten. Das Volk hat dafür ein feines Gefühl. Das Volk hat auch ein volles Verständnis dafür, dass hinter dem Ruf «Nie wieder Krieg!» der Bürgerkrieg lauert.

Auch der Präsident der antimilitaristischen Pfarrer anerkennt die Abwehr, aber er lehnt die Vorbereitung zur Abwehr ab. Diese Logik verstehen wir nicht. Für unsere Familie, unsere Sippe, unser Dorf, unser Volk sind wir verantwortlich. Christus hat die Abwehr nicht verdammt. Er hat nicht geboten, alles zuzulassen. Auch das Gebot «Du sollst nicht töten» ist kein starres Gesetz. Es richtet sich an das persönliche Verhalten. Das Leben ist etwas Heiliges. Es steht unter Gottes Recht. Unsere Landesverteidigung will nichts anderes, als Schutz des Lebens, Schutz des Schwachen. Das aber ist Gewissenspflicht. Sollten wir unser Volk wehrlos dem Angreifer ausliefern?

Die Schweiz soll der Menschheit ein Beispiel geben, so sagt man. Eine Menschheit, die solchem Beispiel folgt, gibt es heute noch nicht. Das Schwert des Neutralen steht im Dienste der Liebe. Es dient zur Abwehr der Gewalt. Guten Mutes übernehmen wir dafür die Mitverantwortung. Es muss einer Opfer bringen können für etwas, das mehr gilt als sein eigenes Ich. Das ist auch Nächstenliebe. Es zeigt sich der Geist Christi darin, dass man imstande ist, sich für ein höheres Ziel hinzugeben.

Mitternacht war längst vorüber, als der Versammlungsleiter die Diskussion, in welcher die Armeegegner durch Herrn Stadtpfarrer Martig wiederholt zum Wort gekommen sind, schliessen konnte. Die Versammlung hat tiefen Eindruck hinterlassen. Es war eine kraftvolle Kundgebung für Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes.

L.

Die missverständene Gertschschrift.

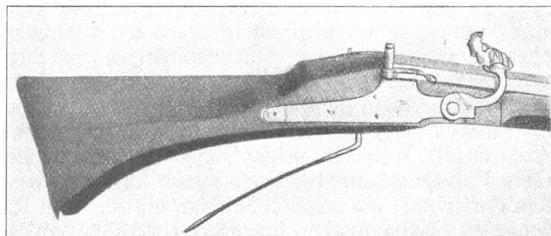
«Einen Fund» von besonderer Güte glaubt die armeefindliche Presse in einer dieser Tage erschienenen Broschüre gemacht zu haben. Oberstdivisionär Gertsch hat im Verlag A. Francke, Bern, eine Publikation herausgegeben, betitelt: «Der Irrtum der Rüstungen». Darin befürwortet der ehemalige Kommandant der 3. Division eine weit stärkere Dotierung der Truppenbestände mit Maschinengewehren, denen er in einem Zukunftsrieg die ausschlaggebende Bedeutung beimisst. Um seine Idee zu begründen, weist Oberstdivisionär Gertsch in einem einleitenden Kapitel auf die möglichen Verheerungen zu Beginn eines Völkerringens hin. Aus diesem einführenden Kapitel glaubt nun die Linkspresse Kapital für ihre Sache schlagen zu können, verschweigt aber wohlweislich die vom Verfasser in seiner Broschüre gezogenen Schlussfolgerungen: «Der Rüstungswettlauf kann nur noch darin bestehen, einander in der Sorgfalt und Gründlichkeit der Truppenausbildung zu überbieten, was in keiner Hinsicht mehr anzufechten sein wird, wodurch im Gegenteil der Wehrdienst sittlich gehoben wird, und woran sich auch ein kleines Volk mit Erfolg wird beteiligen können.»

P. K.

Das Schiesswesen im 17. Jahrhundert.

In das 17. Jahrhundert fällt der Zeitabschnitt, da die Handfeuerwaffe den Sieg über Spiess und Hellebarde davonträgt.

Den Beweis liefert uns das zürcherische Schiesswesen. Die Wehrmannschaft der Stadt Zürich zählte im 16. Jahrhundert 1000 Spiessträger und Hellebardier, wozu zirka 700 Schützen kamen. Hundert Jahre später zählte die zürcherische Armee unter 22,000 Mann nur noch 600 Spieser und Hellebardier, die übrigen besaßen ein Gewehr.

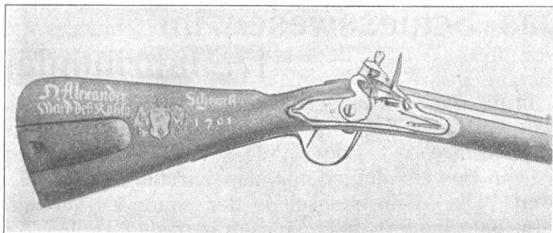


Luntenschloss («Schnappahn Lot»)

Die rasche Zunahme der Handfeuerwaffen ist, abgesehen von der im Schweizervolke regen Freude an der edlen Schiesskunst, auf zwei Umstände zurückzuführen: die vermehrte Fürsorge der Behörden für die Hebung des Schiesswesens und die Vervollkommenung der Handfeuerwaffen im 17. Jahrhundert.

Von Interesse ist ein vom zürcherischen Rat am 15. Dezember 1585 erlassenes Schützenmandat, das heisst eine Verordnung über das Scheibenschiessen. Wir entnehmen demselben folgendes:

In der Einleitung wird auf die immer grösser werdende Bedeutung des Gewehrschiessens hingewiesen. Auf die Schützen müsse man den besten Verlass haben; daher sei es höchst notwendig, dass sich zu Stadt und Land mehr Männer als bis anhin mit «Reisbüchsen» versetzen und sich im Scheibenschiessen üben. Diese Büchsen, welche die Schützen auf eigene Kosten aus den Zeughäusern oder von den Büchsenmachern beziehen konnten, hatten $2\frac{1}{2}$ bis 4 Werkschuhe lange Schäfte, gezogene Läufe und Luntenschlösser. Die Lunte (Feuer- oder Zündstrick «Lot») wurde vor dem Schiessen in den «Schnappahn» des Schlosses gesteckt und angezündet. Glaubte der Schütze das Ziel gefunden zu haben, so drückte er auf den Abzug, worauf der Hahn mit der brennenden Lunte auf die mit Pulver gefüllte Zündpfanne niederschnappte, worauf der Schuss losging. Eine weitere Bestimmung der Verordnung war diejenige für die dienstpflichtigen Schützen. Jeder musste sich jährlich mindestens sechs Tage üben. Dabei waren folgende Vorschriften zu erfüllen: den ersten Schuss durfte der Schütze im Schützenhaus nach bester Gelegenheit laden. Damals trugen die Schützen ihre Ladungen in sogen. «Bandolieren», einer Art Patronenschlaufen, auf sich. Diese ledernen Riemen ermöglichten die Aufnahme von etwa einem Dutzend hölzerner Pulverfläschchen. Die 2 bis $2\frac{1}{2}$ Lot schweren Bleikugeln trug der Schütze gewöhnlich in der Hosentasche auf sich. Einen Munitionsverkauf kannte man nicht, sondern es hatte ein jeder seine Kugeln selbst zu gießen. Zum Laden bediente man sich eines «hölzernen» Ladestockes, mit dem die Kugel in den Lauf gestossen wurde. Beim Schiessen wurde wie folgt vorgegangen: der Schütze hatte im

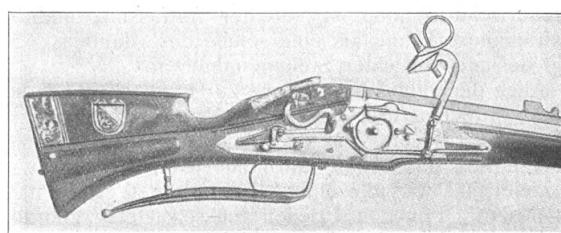


Feuersteinflinte (1701). Für Dreischussgewehr mit Steinschlössern.

ersten Stand einzutreten, durfte aber erst im zweiten den Schuss abgeben. Wegen des umständlichen Ladens ging das Schiessen sehr langsam vor sich. An einer Uebung konnten somit nicht mehr als 3 bis 4 Schüsse abgegeben werden. Jeder Schütze war verpflichtet, seine Schüsse nacheinander abzugeben. Vorher durfte er das Schützenhaus nicht betreten, oder sich anderswohin begeben. Wer die Schiesspflicht nach diesen Vorschriften erfüllte, erhielt von der hohen Regierung einen Schilling Pulvergeld zur Deckung seiner Auslagen. Außerdem durfte sich ein solcher Schütze um die vom Rat gespendeten Schützengaben bewerben. Zu den behördlichen Wettschiessen wurden nur solche Schützen zugelassen, die mit ihren eigenen Waffen die vorgeschriebene Anzahl von Uebungen auf ihrer Schießstätte erfüllt hatten.

Die zürcherische Schützenordnung von 1585 bildete die Grundlage für alle späteren Verfugungen. Ein gewisses Interesse kommt der Schützenordnung von 1601 zu. Gibt dieselbe doch Aufschluss über die Grösse der Scheiben und die Schussweite. Die hölzerne Scheibe durfte nicht mehr als 4 Lé 2 Werkschuhe breit und hoch sein. Sie musste zwei Ellen über dem Boden angebracht sein. Die Schussdistanz betrug 200 ordentliche Schritte. Die Büchsenkugel musste die Scheibe durchschlagen, sonst galt der Schuss eben nicht. Es wurde stehend mit freiem Arm geschossen. (Anmerkung: Es ist dies ein treffender Beweis für die zahlreichen Liegendschützen, welche behaupten, dass man in einer andern Stellung nicht schiessen könne. Die Redaktion.)

Ueber die Organisation der damaligen Schützengesellschaften entnehmen wir den Verordnungen folgendes: jede Gesellschaft musste mindestens 20 Mitglieder zählen. Mit den Schiessübungen war am ersten Sonntag nach Ostern zu beginnen. Zuerst musste die Schützenordnung verlesen, sowie die Wahl eines Schützenmeisters und dreier Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Hierauf konnte mit der ersten Schiessübung begon-



Reis-Muske mit Luntens- und Radschloss (Feuerstein, 17. Jahrhundert). Das Pulver der Zündpfanne wurde nach Belieben, entweder durch die brennende Lunte oder durch Feuersteinfeuer, entzündet. Der Hahn des Radschlusses trägt einen Feuerstein, der beim Schiessen an die rauhe Oberfläche des unter dem Zuge einer Feder schnell rotierenden Rädchen gepresst wurde, so dass Funken gegen die Zündpfanne sprühten.

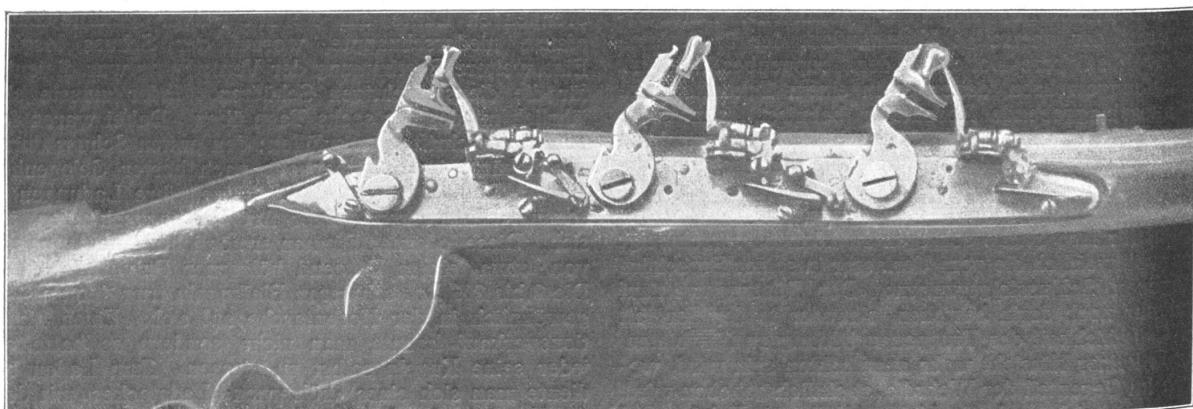
nen werden. Jeder Schützenmeister führte ein genaues Verzeichnis der Schützen, das der hohen Obrigkeit zum Bezug der Schützengaben vorgelegt werden musste.

Ein Aktenstück aus dem Jahre 1674 zählt im Kanton Zürich 80 Schützengesellschaften auf und zwar vier in der Stadt Zürich und je eine in Winterthur, Höngg, Schwamendingen, Dübendorf, Wangen, Marthalen, Uhwiesen, Benken-Trüllikon, Ossingen, Andelfingen, Törlikon-Güttikhausen, Flaach, Buchs a. I., Waltalingen, Stammheim, Dörflingen, Ellikon an der Thur, Wiesendangen, Oberwinterthur, Veltheim, Wülflingen, Neftenbach, Dinhard, Brütten, Bassersdorf, Seen, Hagenbuch, Schlatt, Stehlibund, Elgg, Turbenthal, Bauma, Pfäffikon, Fehraltorf, Illnau, Wetzikon, Hinwil, Wald, Egg, Uster, Greifensee, Maur, Zollikon, Küsnacht, Stäfa, Männedorf, Wädenswil, Richterswil, Horgen, Thalwil, Hirzel, Langnau-Albis, Hausen, Mettmenstetten, Affoltern, Bonstetten, Birmensdorf, Urdorf, Weiningen, Rümlang, Niederglatt, Regensdorf, Bülach, Regensberg, Weiach, Stadel, Eglisau, Rafz, Wil, Glattfelden, Rorbas, Embrach, Rüti-Seeb und Kloten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kamen neben den leichten Waffen schwerere Büchsen in Gebrauch, die zum Schiessen auf einen Ständer, Gabeln genannt, gelegt wurden. Man hiess sie im Gegensatz zu den leichten Musketen Hacken («Haggen»). Wegen ihrer stärkeren Durchschlagskraft waren dieselben sehr geschätzt.

Das 16. Jahrhundert war für das Schiesswesen ein gutes. Ueberall entstanden neue Schiessanlagen, in denen das freiwillige Schiesswesen gepflegt wurde. Zu Nutz und Fromm des Vaterlandes und zur Ausübung des edlen Waffensportes.

«Illustrierter Schießsport.»



Ein Dreischussgewehr mit Steinschlössern aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. — Un fusil à 3 coups (milieu du 17e siècle).